

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Gescher GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

### **I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)**

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
5. Der Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
6. Der Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH verteilt zurzeit Erdgas der Gruppe H im Versorgungsgebiet von Gescher und Erdgas der Gruppe L im Versorgungsgebiet von Hochmoor gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260, dessen Brennwert im Normzustand bestimmt wird. Der Versorgungsdruck ist in den einzelnen Netzteilen unterschiedlich. Er beträgt am Ausgang des Haus-Druckregelgerätes im Niederdrucknetz im Mittel 22 mbar.

### **II. Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

1. Für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt **50%** der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH die Kosten für den ansetzbaren Baukostenzuschuss nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **IV. Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Gasanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.
4. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind dies zur Kostenberechnung an den Anschlussnehmer berechtigt.

### **V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

**VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**

1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
2. Der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Netzbetreiber Stadtwerke Gescher GmbH zu erstatten.

**VII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bestimmungen treten am 08. November 2006 in Kraft.

**Preisblatt**  
**zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Gescher GmbH**  
**zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

gültig ab 08. November 2006

**1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mehrsparten Gasnetzanschluss (GNA) da 32 (mit SWG-Wasserhausanschluss)

|   |            |
|---|------------|
| Grundpreis GNA -Neubaugebiet-                                     | 930,00 €   |
| Grundpreis GNA -Altgebiet-  | 1.000,00 € |
| Mehraufwand GNA ohne Keller                                       | 75,00 €    |
| Mehraufwand GNA Tiefbau ohne befestigter Oberfläche je lfd. Meter | 32,50 €    |
| Mehraufwand GNA Tiefbau mit befestigter Oberfläche je lfd. Meter  | 42,50 €    |
| Mehrlänge Rohrverlegung ab Grundstücksgrenze je lfd. Meter        | 15,00 €    |
| Mehraufwand Kernbohrung   | 75,00 €    |

Einsparten Gasnetzanschluss (GNA) da 32 (ohne SWG-Wasserhausanschluss)

|   |            |
|---|------------|
| Grundpreis GNA -Neubaugebiet-                                     | 1.360,00 € |
| Grundpreis GNA -Altgebiet-  | 1.495,00 € |
| Mehraufwand GNA ohne Keller                                       | 150,00 €   |
| Mehraufwand GNA Tiefbau ohne befestigter Oberfläche je lfd. Meter | 65,00 €    |
| Mehraufwand GNA Tiefbau mit befestigter Oberfläche je lfd. Meter  | 85,00 €    |
| Mehrlänge Rohrverlegung ab Grundstücksgrenze je lfd. Meter        | 15,00 €    |
| Mehraufwand Kernbohrung   | 75,00 €    |

**2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)**

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Inbetriebsetzungskosten | 0,00 € |
|-------------------------|--------|

**3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

|  |                      |
|--|----------------------|
| Mahnkosten   | 2,80 € <sup>1</sup>  |
| Nachinkasso/ Direktinkasso                               | 14,80 € <sup>1</sup> |
| Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung       | 14,80 € <sup>1</sup> |
| Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung | 14,80 €              |

**4. Umsatzsteuer**

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.